



Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Umweltamt
Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten

Auskunft Frau Werner
erteilt:
Telefon: 036691/70333
Fax: 036691/70716
E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de
Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.:117


07613 Crossen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.07.2017

Unsere Zeichen/AZ
67.03/106.31/024/2017

Datum:
02.08.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zur Zeit gültigen Fassung

hier: Eingabe zum Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anregung zur Aufnahme einer weiteren Messstelle in der Ortsmitte von Ahlendorf.

Die beiden benannten Immissionspunkte wurden für die Untersuchungen hinsichtlich Lärm- und Staubemissionen ausgehend von der Tätigkeit im Abbaufeld benannt. Für die Erstellung der hierfür erforderlichen Prognosen ist es notwendig die am nächsten gelegene Wohnbebauung als Referenzpunkt hinsichtlich der evtl. auftretenden Emissionen zu wählen. Die beiden benannten Immissionspunkte sind folglich richtig gewählt.

Die von Ihnen angesprochenen Emissionen durch das zusätzliche anlagenbedingte Verkehrsaufkommen wird entsprechend der 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV) beurteilt.

Schallpegel an einem IO können gemessen oder berechnet werden. Insbesondere beim Straßen- und Schienenverkehr bildet die Berechnung von Schallimmissionen die wesentliche Grundlage für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung. Die Schallpegelmessung eignet sich hierfür nicht, da die Messung immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt (beispielsweise Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche oder auch schwer erfassbare – auch längerfristige – zeitliche Schwankungen der Verkehrsstärke) und demzufolge immer nur Momentaufnahmen an einzelnen Messorten zulässt.

Die 16. BImSchV fordert ausdrücklich, die Schallimmissionen zu berechnen. Die Berechnungsverfahren sind so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen die Ergebnisse von Vergleichsmessungen unter denen der Berechnung liegen. Es ist demnach gerechtfertigt, Vertrauen in die Berechnung zu haben und vorsichtig mit Messungen zu sein.

Demzufolge kann hierfür kein dritter Immissionspunkt zur Messung ausgewählt werden.

Laut den Antragsunterlagen zum Verfahren ist mit einem zusätzlichen anlagenbedingten Verkehrsaufkommen von maximal 30 einfachen Fahrten am Tag zu rechnen.

Auf welchen Straßen sich der Schwerlastverkehr hinsichtlich der Zulässigkeit bewegen kann und hinsichtlich der Belästigung bewegen darf wird noch im Rahmen des Verfahrens untersucht. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Ergebnisse vor, welche eine bestimmte Strecke untersagen würden.

Da das Thüringer Landesverwaltungsamt hier Verfahrensführende Behörde ist, werden wir Ihre Eingabe zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung dorthin abgeben. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben lediglich als Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner
Sachbearbeiterin